

3.3.5.3 Mitteilungen Beihilfe und Mitteilungspflichten

II. Mitteilungspflichten

Veränderungen, die Auswirkungen auf den Beihilfeanspruch des Beihilfeberechtigten oder die Berücksichtigungsfähigkeit als Angehöriger haben, sind der Beihilfestelle des Landeskirchenamtes

(Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
– Beihilfestelle – ,
Lukasstr. 6,
01069 Dresden)

durch den Beihilfeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen, die bereits wegen der Gewährung des Familienzuschlags der ZGAST gemeldet wurden müssen nicht zusätzlich der Beihilfestelle mitgeteilt werden.

1. Mitteilungspflichten hinsichtlich des Beihilfeberechtigten

Mitzuteilen ist hier:

- Wechsel von einer privaten Krankenversicherung in eine gesetzliche Krankenversicherung und umgekehrt

2. Mitteilungspflichten hinsichtlich des Ehegatten

Mitzuteilen sind hier:

- Wechsel von einer privaten Krankenversicherung in eine gesetzliche Krankenversicherung oder umgekehrt
- Erwerb oder Wegfall eines eigenen Beihilfeanspruchs (z.B. Beginn oder Beendigung eines Beamtenverhältnisses)
- Über- oder Unterschreiten der Einkommensgrenze

Zur Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten ist unaufgefordert spätestens bis 31.12. eines jeden Jahres der Steuerbescheid vom Vorjahr vorzulegen. Soweit ein solcher nicht existiert genügt ein Einkommensnachweis des Arbeitgebers. Lediglich hilfsweise kann die Mitteilung des Einkommens auch schriftlich durch eigene Angabe erfolgen. Fehlt ein entsprechender Nachweis meldet das Landeskirchenamt den Ehegatten bei der Beihilfeversicherung zum nächstmöglichen Zeitpunkt ab.

3. Mitteilungspflichten hinsichtlich der Kinder

Mitzuteilen sind hier:

- Wechsel von einer privaten Krankenversicherung in eine gesetzliche Krankenversicherung oder umgekehrt
- Beginn und Ende, Unterbrechung einer Ausbildung (Schulausbildung, Berufsausbildung, Studium)
- Beginn und Ende des Grundwehrdienstes oder -ersatzdienstes, Freiwilligen Sozialen Jahres o. Ä.

4. Auswirkungen auf den Krankenversicherungsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Wegfall des Beihilfeanspruchs eines privat krankenversicherten Angehörigen eine Veränderung des privaten Krankenversicherungsvertrages (Vollversicherung) oder der Abschluss einer eigenen Krankenversicherung des Angehörigen erfolgen muss. Ebenso ist der Versicherungsschutz des Beihilfeberechtigten selbst entsprechend anzupassen, wenn sich der für ihn maßgebliche Beihilfebemessungssatz ändert z.B. durch Hinzukommen oder Wegfall eines zweiten berücksichtigungsfähigen Kindes oder durch den Eintritt in den Ruhestand.

Andernfalls können dem Beihilfeberechtigten bzw. Angehörigen erhebliche Kosten entstehen.

5. Folgen des Unterlassens oder der verspäteten Anzeige beihilferelevanter Mitteilungen

Erfolgt eine versicherungsrelevante Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig und entsteht der Landeskirche dadurch ein Schaden, so ist dieser durch den mitteilungspflichtigen Beihilfeberechtigten auszugleichen.